

# RS Vwgh 2001/1/25 98/20/0549

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs1;  
AVG §58 Abs2;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0567 E 22. April 1999 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine gesetzliche Rechtsvermutung dafür, dass Länderberichte einer Botschaft über die aktuelle politische Lage in einem bestimmten Staat DEN TATSACHEN ENTSPRECHEN, besteht nicht. Es bedarf vielmehr einer beweismäßig begründeten Auseinandersetzung mit dem Inhalt solcher Berichte, um daraus Schlussfolgerungen auf deren Richtigkeit in Abwägung mit weiteren, auch gegenteiligen Beweisquellen ziehen zu können. Mangels Vorhandenseins dieser Berichte im vorgelegten Verwaltungsakt besteht für den Verwaltungsgerichtshof keine Möglichkeit, die von der belangten Behörde aus diesen Berichten gezogene Schlussfolgerung auf deren Richtigkeit nachprüfen zu können. Diese wurden offenbar auch dem Beschwerdeführer nicht zur Einsichtnahme übermittelt. Es genügt für ein mangelfreies Verfahren aber nicht, dass Tatsachen nur bei der Behörde NOTORISCH sind (Hinweis E 21.1.1999, 98/20/0304).

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel  
Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender  
Beweisergebnisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998200549.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)